

# Hinweise für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII

## Aufgabe der Sozialhilfe

Menschen, die in einer Notlage sind, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können und denen die erforderliche Hilfe auch nicht von Angehörigen oder von anderer Seite zuteil wird, können Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Leistungsbezieher ein menschenwürdiges Leben zu sichern (§ 1 SGB XII). Die Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch XII sind Teil eines staatlichen Systems der sozialen Sicherung der Menschen. Zu diesem System gehören auch die gesetzliche Sozialversicherung (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung), die Versorgung der Kriegspolter sowie die Wohngeld- und Kindergeldleistungen.

Leistungen der Sozialhilfe sind gegenüber den vorstehend genannten Leistungen nachrangig. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht somit nicht, wenn jemand die erforderliche Hilfe von anderen Sozialleistungsträgern erhält (§ 2 SGB XII).

## Zuständigkeit

Zuständig für die Sozialleistungen sind die im SGB XII genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden. Diese werden als Sozialleistungsträger bezeichnet. Für die Sozialhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte sachlich zuständig, in Einzelfällen die überörtlichen Träger (§ 3 SGB XII).

Örtlich zuständig ist grundsätzlich der Sozialhilfeträger, in dessen Bereich sich der Antragsteller im Zeitpunkt des Bedarfs tatsächlich aufhält (§ 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Bei Heimbewohnern kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt vor dem Heimeintritt an (§ 98 Abs. 2 SGB XII). Über die Aufgaben und Hilfen der einzelnen Sozialleistungsträger geben die Mitarbeiter der Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen nähere Auskünfte. Sie beraten auch über Rechte und Pflichten der Antragsteller gegenüber den einzelnen Leistungsträgern (§ 11 SGB XII, § 14 SGB I).

## Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Leistungsgewährung ist das SGB XII. Ist nach diesem Gesetz Hilfe zu gewähren, so hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, § 39 SGB I) auf diese Leistungen. Über Form und Maß der Sozialhilfe entscheidet der Sozialhilfeträger (die Sozialhilfeverwaltung) nach pflichtmäßigem Ermessen, soweit das Gesetz das Ermessen nicht ausschließt (§§ 9, 10, 17 Abs. 2 SGB XII).

## Aufgaben der Sozialhilfeverwaltung

Die Mitarbeiter der Sozialhilfeverwaltung prüfen, wie der jeweiligen Notlage am besten begegnet werden kann und welche Hilfen im Einzelfall ggf. in Frage kommen. Sie hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Die Sozialhilfeverwaltung hat dabei alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für den Antragsteller günstigen Umstände zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 1 und 2 SGB X).

Die Sozialhilfeverwaltung bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Sachverhaltsermittlung für geboten hält (§ 21 Abs. 1 SGB X). Die Mitarbeiter der Sozialhilfeverwaltung stellen außerdem wegen des Nachranges der Sozialhilfe fest, ob der Antragsteller eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen hat, ob Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen oder ob Angehörige ihm helfen können.

Das Nachrangprinzip der Sozialhilfe gemäß § 2 SGB XII erfordert auch eine Prüfung, ob unterhaltspflichtige Angehörige ihren Verpflichtungen nachkommen. Ist dies nicht der Fall, so leistet der Sozialhilfeträger und nimmt die Unterhaltspflichtigen in Anspruch, wenn diese ohne Gefährdung des eigenen Unterhalts hierzu im Stande sind. Ob und inwieweit dies geschieht, entscheidet der Träger der Sozialhilfe im Einzelfall.

## Pflicht zur Selbsthilfe

Vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe muss jeder, der Sozialhilfe bezieht, seine Arbeitskraft, sein Einkommen, sein Vermögen und seine ihm gegen Unterhaltspflichtige und andere Dritte (z. B. Versicherungsträger) zustehenden Ansprüche, falls diese im Zeitpunkt des vorhandenen Bedarfs auch realisierbar sind, zur Beschaffung seines Bedarfes und desjenigen seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen.

## Pflicht zur Angabe von Tatsachen

Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat insbesondere

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind,
2. auf Verlangen des zuständigen Sozialleistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I),
3. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I).

Diese Mitteilungspflicht bezieht sich überwiegend auf die in den häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Sozialhilfeempfängers eingetretenen Veränderungen. Diese Mitteilungspflicht besteht besonders dann, wenn

- 3.1 der Antragsteller und seine im Haushalt lebenden Angehörigen Einkünfte erzielen (auch wenn diese nur vorübergehend erzielt werden), die der Sozialhilfeverwaltung noch nicht bekannt sind, z. B. durch Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigungen oder Nebentätigkeiten), durch Vermieten von Zimmern, Bewilligung von Renten, Pensionen, Treuegeldern, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft usw.). Der Sozialhilfeverwaltung ist ebenfalls der Bezug von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Kost) sowie eine Forderung oder die Entstehung einer Forderung gegen einen anderen mitzuteilen;
  - 3.2 sich der Bestand des vorhandenen Vermögens (z. B. durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Erbschaft, Scheidung, Vermögensauseinandersetzung) ändert;
  - 3.3 ein mitunterstützter Angehöriger den Haushalt, wenn auch nur vorübergehend, verlässt (z. B. bei Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Besuchsreise, Tod eines Haushaltsangehörigen u. a.);
  - 3.4 ein Angehöriger im Haushalt aufgenommen wird;
  - 3.5 die Wohnung gewechselt wird (vor Abschluss eines Mietvertrages über eine neue Unterkunft hat der Leistungsberechtigte den dort zuständigen Sozialhilfeträger über die maßgeblichen Umstände des Umzugs in Kenntnis zu setzen);
  - 3.6 ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt worden ist (z. B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Kriegsschadenrente, Unterhaltshilfe, Arbeitslosengeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Krankengeld, Kindergeld u. a.);
  - 3.7 ein Rechtsmittel (z. B. Widerspruch, Klage, Berufung) gegen Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger (vgl. Ziffer 3.6) eingelegt wird;
  - 3.8 der Leistungsberechtigte einen vermögensrechtlichen oder körperlichen Schaden durch Dritte erlitten hat;
  - 3.9 der Leistungsberechtigte eine privatrechtliche Forderung gerichtlich geltend macht.
4. Diese Mitwirkungspflicht obliegt bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten Hilfesuchenden oder Leistungsberechtigten den gesetzlichen Vertretern.
  5. Wer Sozialhilfeleistungen beantragt oder erhält, hat auf Verlangen der Sozialhilfeverwaltung
    - 5.1 zur mündlichen Erörterung des Antrags (auf Anfrage erstattet die Sozialhilfeverwaltung in diesem Fall die Auslagen, z. B. die Fahrtkosten) oder zur Vornahme anderer notwendiger Maßnahmen persönlich zu erscheinen (§ 61 SGB I);
    - 5.2 sich medizinischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit dies für die Entscheidung über die Leistung erforderlich ist (§ 62 SGB I).

## Pflicht zur Mitwirkung

Der Mitwirkungspflicht des Antragstellers sind Grenzen gesetzt. Die Mitwirkung muss beispielsweise in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung stehen. Andererseits kann eine Mitwirkung nicht gefordert werden, wenn sie für den Antragsteller aus wichtigem Grund nicht zumutbar ist oder wenn sich der Sozialleistungsträger durch einen geringeren Aufwand als der Betroffene die erforderlichen Erkenntnisse selbst beschaffen kann (§ 65 SGB I).

## Folgen fehlender Mitwirkung

1. Kommt derjenige, der Sozialhilfe beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert (§ 66 Abs. 1 SGB I).

2. Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen (§ 66 Abs. 2 SGB I).
3. Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an den Sozialleistungsträger unterlässt, gefährdet die gesetzmäßige Durchführung der Sozialhilfe. Abgesehen davon, dass die aufgrund fehlender, unzureichender oder falscher Angaben geleistete Hilfe zurückgefordert werden kann, setzt sich der Antragsteller bzw. der Leistungsberechtigte einer Strafverfolgung wegen Betrugs aus (§ 263 Strafgesetzbuch).
4. Auch Leistungsberechtigte nach dem SGB XII müssen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine zumutbare Tätigkeit annehmen und an entsprechenden Vorbereitungen teilnehmen (§ 11 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB XII).  
Lehnen Leistungsberechtigte entgegen ihrer Verpflichtung die Aufnahme einer Tätigkeit ab, vermindert sich der maßgebende Regelsatz nach vorheriger Belehrung in einer ersten Stufe um bis zu 25 %, bei wiederholter Ablehnung in weiteren Stufen um jeweils bis zu 25 % (§ 39 Abs. 1 SGB XII).
5. Mit der Krankenversichertenkarte, die auf Anmeldung des Sozialhilfeträgers von einer Krankenkasse ausgestellt wurde, ist sorgsam umzugehen. Ein Verlust ist sofort der zuständigen Krankenkasse / dem Sozialhilfeträger anzuzeigen. Die Kosten für eine Ersatzkarte sind vom Leistungsberechtigten zu tragen. Eine missbräuchliche Anwendung ist auszuschließen. Falls die gewährte Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII eingestellt wird, darf ab dem Tag der Leistungseinstellung diese Krankenversichertenkarte nicht mehr verwendet werden. Der Antragsteller und seine Familienangehörigen sind nach Wegfall der Bedürftigkeit verpflichtet, die betreffende(n) Krankenversichertenkarte(n) unverzüglich an den Sozialhilfeträger zurückzugeben. Dies gilt auch bei Umzug in den Bereich eines anderen Sozialhilfeträgers. Kosten, die durch missbräuchliche Anwendung entstehen, werden in Rechnung gestellt. Wird mit der Krankenversichertenkarte Missbrauch getrieben, so kommt dieses dem Tatbestand des Betruges gleich und kann strafrechtlich verfolgt werden.

### **Hinweis zu Auslandsaufenthalten während des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Während des Bezuges von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen im Ausland aufhalten, nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen.

Beabsichtigte Auslandsreisen von mehr als vierwöchiger Dauer sind im Rahmen der allgemeinen Mitwirkungspflichten anzuzeigen, sobald sie dem Leistungsberechtigten bekannt sind. Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist konkret nachzuweisen, z. B. durch Vorlage von Reisedokumenten, Fahrplänen bzw. -ausweisen, Tankbelegen usw.

### **Kostenersatz**

1. Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe für sich selbst oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet (Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten gemäß § 103 SGB XII).
2. Der Erbe des Leistungsbeziehers oder seines Ehegatten / Lebenspartners, falls dieser vor dem Leistungsbezieher stirbt, ist nach Maßgabe des § 102 SGB XII zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet. Diese Ersatzpflicht gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten. Der Erbe haftet aber nur mit dem Nachlass.

### **Schutz der Sozialdaten**

Angaben des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und anderen nicht unbefugt offenbart. Eine Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn eine Weitergabe von Daten gesetzlich erlaubt ist (§ 67 SGB X). Der im § 118 des Sozialgesetzbuches XII ermöglichte automatische Datenabgleich kann ohne Einwilligung der Leistungsberechtigten erfolgen.

**Ich / Wir bestätigen hiermit den Erhalt der „Hinweise für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII“.  
Ein Exemplar ist für meine/unsere Unterlagen.**

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / des Leistungsberechtigten

Unterschrift des Ehegatten / Lebenspartners